

Satzung

über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Stapelburg

Auf Grund der §§ 47 und 50 Abs. 1 Nr. 3 und 5 des Gesetzes über die Einführung straßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften Art. 1 - Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrGLSA) - vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.1995 (GVBl. LSA S. 41) (i. V. m. § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.1995 (GVBl. LSA S. 314), hat der Gemeinderat der Gemeinde Stapelburg in seiner Sitzung am 09. Januar 2002 folgende Satzung für das Territorium seiner Gemeinde beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 Straßengesetz LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unter Umsetzung des § 50 Abs. 3 bis 5 Straßengesetz LSA auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 2

Begriffe

- (1) Straßen sind alle Straßen, Wege, Plätze, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, die für den öffentlichen Verkehr genutzt werden.

Zu den Straßen gehören Fahrbahnen, Gossen, Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Grünstreifen sowie Rad- und Gehwege.
- (2) Die dem Fahrzeugverkehr und dem Führen von Pferden und Großvieh dienenden Teile der Straße, kombinierte Rad- und Gehwege gelten als Fahrbahn.
- (3) Gehwege sind die nur dem Fußgängerverkehr dienenden Teile der Straße, die durch Bordsteine oder in anderer Weise erkennbar von der Fahrbahn abgegrenzt sind.
- (4) Radwege sind die Teile der Straße oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrerverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise erkennbar von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.

§ 3

Gegenstand der übertragenen Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst
 - a) die allgemeine Straßenreinigung und
 - b) den Winterdienst.

§ 4

Straßenreinigung

- (1) Zu reinigen sind im Rahmen der allgemeinen Straßenreinigung:
 - innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen;
 - außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen oder Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen.

Ausgenommen von der Reinigung sind die Fahrbahnen der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf
 - die Fahrbahnen (bis jeweils zur Straßenmitte)
 - die Gehwege
 - die Radwege

unabhängig ihres Ausbauszustandes.

Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

§ 5

Art und Umfang der Reinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen sind regelmäßig und so zu reinigen, daß eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird.
Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen, wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, usw.) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Die Reinigung hat einmal wöchentlich - bis samstags 18.00 Uhr - zu erfolgen.
Ist dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, ist die Reinigung bis zum vorhergehenden Tag - 18.00 Uhr - zu realisieren. Darüber hinaus kann die Gemeinde in besonderen Fällen zusätzliche Reinigungen bestimmen, die ortsüblich bekannt gemacht werden.
- (4) Betrifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen, wie sie durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall und dgl., durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere eintreten können, nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (5) Der Straßenkehrer darf nicht dem Nachbarn zugekehrt oder auf Fahrbahnen und Radwege oder in Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

§ 6 Winterdienst

- (1) Die Fahrbahnen der öffentlichen Straßen werden durch die Gemeinde oder deren Beauftragten geräumt und gestreut.
- (2) Die Verpflichteten haben bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.
Gehwege sind in der Regel in einer Breite von 1,2 m freizuhalten.
- (3) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet.
In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
- (4) Bei Schnee- und Eisglätte ist die geräumte Fläche abzustumpfen.
Als Streumaterial sind vor allem Sand und Splitt - nicht jedoch Asche - zu verwenden.

Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.
- (5) Die geräumten Schnee- und Eismassen sind so zu lagern, dass der Verkehr nicht behindert oder gefährdet wird. Die zum Parken vorgesehenen und entsprechend markierten Gehwegflächen können zur Lagerung von Schnee und Eis benutzt werden. Bei Tauwetter sind die Gehwege von Schnee zu befreien und Gossen und Einlaufschächte der Straßenkanalisation freizuhalten.

Schnee und Eis dürfen weder dem Nachbarn zugekehrt, noch auf die Fahrbahnen und Radwege sowie in Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen §§ 4 und 5 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nach kommt,
 - entgegen § 5 Abs. 3 die Reinigungszeit nicht beachtet,
 - entgegen § 6 der Beseitigung der Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach kommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2 500,- Euro geahndet werden.

Stapelburg, den 9. Januar 2002

Rettig
Bürgermeister

